



Vorstand und Beirat der Sektion Neustadt des Deutschen Alpenvereins
laden ein zur

Mitgliederversammlung

Freitag, 01. Dezember 2023, 18:00 Uhr

Postsportverein Neustadt, Harthäuserweg 40

Tagesordnung:

- TOP 1: Wahl zweier Mitglieder zur Protokollunterzeichnung
- TOP 2: Berichte des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2022
 - Bericht der ersten Vorsitzenden
 - Bericht der Schatzmeisterin
- TOP 3: Bericht der Rechnungsprüferin zum Geschäftsjahr 2022
- TOP 4: Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022
- TOP 5: Beschluss zum Antrag Satzungsänderung
(siehe Seite 5 und 6 in diesem Heft)
- TOP 6: Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 2024
- TOP 7: Wünsche, Anträge und Verschiedenes

Anmeldung: Renate Seidler (06321) 600670 info@dav-neustadt.de

– Pause –

Öffentliche Vorstellung des Jahresprogramms 2024

Freitag, 01. Dezember 2023, 20:00 Uhr

Postsportverein Neustadt, Harthäuserweg 40

Die Tourenleiter erläutern ihre Vorhaben.
Anmeldungen zu den Touren sind vor Ort möglich.



Beschlussantrag Satzungsänderung:

Die Änderung der Satzung ist aus zwei Gründen nötig: Erstens wird eine Vorgabe des Hauptvereins zur Jugendvollversammlung umgesetzt (§ 13 Satz 4). Zweitens sollen Abstimmungen und Einladungen zur Mitgliederversammlung künftig digital erfolgen können, um Arbeitsabläufe zu erleichtern und Kosten einzusparen (§ 18 und 20). Der Sektionsvorstand schlägt nachfolgende Satzungsänderungen vor und beantragt,

dass hierüber in der Mitgliederversammlung am 01. Dezember 2023 abgestimmt werden soll (TOP 5).

Neu sind die gelb unterlegten Passagen, wobei fettgedruckte Texte verbindlich von der Mustersatzung vorgegeben sind. Nach eingefügten Sätzen verschieben sich die nachfolgenden Satznummern. Rot und durchgestrichen sind Textpassagen, die wegfallen sollen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern ~~und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen~~ sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.

§ 13 Abteilungen, Gruppen

3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. ~~Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt.~~ Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.

4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu



Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.

3. Statt einer Sitzung nach Abs. 1 kann ein Beschluss auch durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 19 Beirat

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §15 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 sowie §18 Abs. 1 bis 4 entsprechend

§ 20 Einberufung [Mitgliederversammlung]

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per Email elektronisch oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

3. Der Vorstand kann beschließen, den Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen oder die gesamte Mitgliederversammlung elektronisch durchzuführen.

4. Wenn Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für die Sektion oder die Sektionsmitglieder nicht zumutbar ist, ist ein Beschluss auch dann gültig, wenn auf Entscheidung des Vorstandes die Abstimmung im schriftlichen Verfahren dergestalt erfolgt, dass alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin der Beschluss elektronisch oder schriftlich mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5. Bei einer Vorgehensweise nach Abs. 3 oder Abs. 4 sind insbesondere die Authentifizierung der elektronisch oder schriftlich Teilnehmenden und das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis zu gewährleisten.